



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. Oktober 2012 (15.10)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0273 (COD)**

**14287/12
ADD 2 REV 1**

**FSTR 64
FC 42
REGIO 102
SOC 780
AGRISTR 128
PECHE 372
CADREFIN 408
CODEC 2242**

ADDENDUM 2 zum VERMERK

des	Vorsitzes
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	15253/1/11 REV 1
Nr. Komm.dok.:	KOM(2011) 611 endg./2
Betr.:	Legislativpaket zur Kohäsionspolitik – Kompromisstext des Vorsitzes zu Elementen der Europäischen territorialen Zusammenarbeit

Die Delegationen erhalten in der Anlage einen Kompromisstext zu noch offenen Fragen des Vorschlags für eine Verordnung über die Europäische territoriale Zusammenarbeit.

Die Änderungen gegenüber den von der Kommission am 14. März 2012 vorgelegten überarbeiteten Fassungen (Korrigenda) erscheinen in Fettdruck.

THEMATISCHER BLOCK
"EUROPÄISCHE TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT"

Verordnung über die Europäische territoriale Zusammenarbeit

Erwägungsgründe:

- (7) Die interregionale Zusammenarbeit sollte darauf abzielen, die Wirksamkeit der Kohäsionspolitik zu verstärken, indem der Erfahrungsaustausch zwischen den Regionen **über thematische Ziele und die städtische und ländliche Entwicklung** gefördert wird, um [...] **die territoriale Wissensgrundlage zu verstärken und die Durchführung von Kooperationsprogrammen und -maßnahmen** zu verbessern. **Der Erfahrungsaustausch über thematische Ziele sollte die Konzeption und Umsetzung von operationellen Programmen im Rahmen des** Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und **die Europäische territoriale Zusammenarbeit** verbessern; **hierzu gehört auch die Förderung der** Zusammenarbeit von innovativen forschungsintensiven Clustern und **der** Austausch zwischen Forschern und Forschungseinrichtungen, **wobei die mit den** Maßnahmen des 7. Forschungsrahmenprogramms mit den Titeln "Wissensorientierte Regionen" und "Forschungspotenzial in Konvergenzregionen und in Regionen in äußerster Randlage" **gesammelten Erfahrungen zu berücksichtigen sind.**
- (13) Zum Nutzen der Regionen der Europäischen Union sollte ein Mechanismus eingerichtet werden, über den die Unterstützung externer Instrumente wie ENI oder IPA aus dem ERFE organisiert wird, auch für den Fall, dass Programme zur Zusammenarbeit mit Drittländern nicht genehmigt werden können oder eingestellt werden müssen.

[(35 a) Um eine bessere Koordinierung zwischen der EFRE-Finanzierung für Kooperationsprogramme, die die Regionen in äußerster Randlage betreffen, und einer etwaigen zusätzlichen Finanzierung durch den EEF zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten und die Drittländer oder Gebiete, die an diesen Kooperationsprogrammen teilnehmen, Koordinierungsmechanismen im Einklang mit den im Rahmen der vorliegenden Verordnung angenommenen jeweiligen Kooperationsprogrammen festlegen.]¹

¹ Zu einem späteren Zeitpunkt zu überprüfen, wenn weitere Informationen der Kommission zu den Fragen der Koordinierung zwischen dem EFRE und externen Finanzinstrumenten sowie dem EEF vorliegen. Der Text wird vom Juristischen Dienst des Rates geprüft.

Kapitel I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Interventionsbereich

1. Die Verordnung legt den Interventionsbereich des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ERFE) im Hinblick auf das Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit" sowie besondere Bestimmungen für dieses Ziel fest.
2. Die Verordnung definiert für das Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit" die prioritären Ziele und die Organisation des ERFE, die Kriterien, nach denen die Mitgliedstaaten und Regionen für eine Förderung aus dem ERFE in Betracht kommen, die verfügbaren Finanzmittel und die Kriterien für deren Zuweisung.

Darüber hinaus legt sie die für die effiziente Umsetzung, **Überwachung**, Finanzverwaltung und Kontrolle der operationellen Programme im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" (nachstehend "Kooperationsprogramme") notwendigen Bestimmungen fest, auch für die Teilnahme von Drittländern an diesen Kooperationsprogrammen.

3. Die Verordnung (EU) NR [...] /2012 [Allgemeine Verordnung] und Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [ERFE-Verordnung] gelten für das Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit" und für in diesem Rahmen durchgeführten Kooperationsprogramme, außer in den in dieser Verordnung genannten Fällen oder wenn diese Bestimmungen nur für das Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" gelten können.

Artikel 2

Bestandteile des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit"

Im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" unterstützt der ERFE **folgende Bestandteile:**

- (1) die grenzübergreifende Zusammenarbeit angrenzender Regionen zur Förderung der integrierten Regionalentwicklung von Regionen mit gemeinsamen Land- und Seegrenzen aus zwei oder mehreren Mitgliedstaaten oder von benachbarten Grenzregionen mindestens eines Mitgliedstaats und eines Drittlands an den Außengrenzen der Europäischen Union mit Ausnahme derjenigen, die von den Programmen im Rahmen der externen Finanzinstrumente der Europäischen Union abgedeckt werden;
- (2) die transnationale Zusammenarbeit in größeren transnationalen Gebieten, an der nationale, regionale und lokale Behörden beteiligt sind und die auch die grenzübergreifende maritime Zusammenarbeit in Fällen umfassen, die nicht von den Programmen für grenzübergreifende Zusammenarbeit abgedeckt werden, mit dem Ziel, die territoriale Integration dieser Gebiete zu erhöhen [...];
- (3) die interregionale Zusammenarbeit zur Stärkung der Wirkung der Kohäsionspolitik durch Förderung
 - a) des Erfahrungsaustausches **mit Schwerpunkt auf** thematischen Zielen zwischen Partnern in der gesamten EU im Hinblick auf die Ermittlung und Verbreitung bewährter Verfahren und deren Transfer auf operationelle Programme im Rahmen des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" **und des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit"**;
 - b) des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Ermittlung, Transfer und Verbreitung bewährter Verfahren im Bereich der nachhaltigen städtischen und ländlichen Entwicklung, **einschließlich der Stadt-Land-Verbindungen**;
 - c) des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Ermittlung, Transfer und Verbreitung bewährter Verfahren und innovativer Ansätze für **Maßnahmen und Programme im Bereich der territorialen Zusammenarbeit** und die Nutzung von EVTZ;

- d) der Analyse von Entwicklungstrends im Hinblick auf die Ziele des territorialen Zusammenhalts und der harmonischen Entwicklung der EU durch Studien, Datenerhebungen und sonstige Maßnahmen.

Artikel 3

Geografischer Geltungsbereich

1. [Im Rahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit werden folgende Regionen unterstützt: EU-Regionen der NUTS-3-Ebene an allen Landbinnengrenzen und Landaußengrenzen mit Ausnahme der Regionen, die von Programmen im Rahmen der externen Finanzinstrumente der EU abgedeckt werden, sowie alle EU-Regionen der NUTS-3-Ebene an Seegrenzen, die nicht mehr als 150 km voneinander entfernt sind, unbeschadet etwaiger Anpassungen zur Sicherstellung der Kohärenz und Kontinuität der Kooperationsprogrammgebiete des Programmplanungszeitraums 2007-2013.]¹

Die Kommission nimmt mittels Durchführungsrechtsakten **einen Beschluss betreffend** die nach Kooperationsprogrammen aufgeschlüsselte Liste der zu unterstützenden grenzübergreifenden Gebiete an. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem Beratungsverfahren aus Artikel 30 Absatz 2 angenommen.

Diese Liste enthält auch die EU-Regionen der NUTS-3-Ebene, die bei EFRE-Mittelzuweisungen für grenzübergreifende Zusammenarbeit an allen Binnengrenzen und denjenigen Außengrenzen berücksichtigt werden, die unter die externen Finanzinstrumenten der EU wie ENI gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [ENI-Verordnung] und IPA gemäß der Verordnung (EU) NR. [...] /2012 [IPA-Verordnung] fallen.

¹ Ist zu einem späteren Zeitpunkt je nach dem Ergebnis der MFR-Verhandlungen zu überprüfen.

Bei der Übermittlung der Entwürfe der Programme für grenzübergreifende Zusammenarbeit können die Mitgliedstaaten **in gebührend begründeten Fällen zur Sicherstellung der Kohärenz der Grenzgebiete** beantragen, dass zusätzliche Regionen der NUTS-3-Ebene [...] zu den in dem Beschluss nach Unterabsatz 2 genannten Gebieten hinzugefügt werden [...].

2. Unbeschadet des Artikels 19 Absätze 2 und 3 können die Programme für eine grenzübergreifende Zusammenarbeit Regionen in Norwegen, der Schweiz, Liechtenstein, Andorra, Monaco und San Marino sowie in Drittländern oder Gebieten umfassen, die an die Regionen in äußerster Randlage angrenzen.

Bei diesen Regionen handelt es sich um der NUTS-3-Ebene entsprechende Regionen.

3. [Im Rahmen der transnationalen Zusammenarbeit nimmt die Kommission **mittels Durchführungsrechtsakten einen Beschluss betreffend** eine nach Kooperationsprogrammen aufgeschlüsselte Liste der zu unterstützenden transnationalen Gebiete an, die Regionen der NUTS-2-Ebene abdeckt; [...] die Kontinuität einer solchen Zusammenarbeit in größeren zusammenhängenden Gebieten **wird** auf der Grundlage vorangegangener Programme sichergestellt. Diese Durchführungsrechtsakte werden **nach** dem Beratungsverfahren **gemäß** Artikel 30 Absatz 2 angenommen.]¹

Bei der Übermittlung der Entwürfe von Programmen für eine transnationale Zusammenarbeit können die Mitgliedstaaten beantragen, dass zusätzliche Regionen der NUTS-2-Ebene, die an die Regionen angrenzen, die **in dem Beschluss nach Unterabsatz 2** genannt sind, einem bestimmten transnationalen Gebiet hinzugefügt werden; dieser Antrag ist zu begründen.

4. Unbeschadet des Artikels 19 Absätze 2 und 3 können die Programme für eine transnationale Zusammenarbeit Regionen aus folgenden Drittländern und Gebieten abdecken:
 - a) Drittländer oder Gebiete, die **in** Absatz 2 aufgeführt sind und
 - b) die Färöer und Grönland.

Unbeschadet des Artikels 19 Absätze 2 und 3 können die Programme für transnationale Zusammenarbeit auch Regionen aus Drittländern abdecken, die unter die externen Finanzinstrumente der EU wie ENI gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012, einschließlich der entsprechenden Regionen der Russischen Förderung, und IPA gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 fallen. Für diese Programme werden jährliche Mittel zur Verfügung gestellt, die der ENI- und IPA-Unterstützung entsprechen, sofern die Programme die entsprechenden Ziele der externen Zusammenarbeit angemessen berücksichtigen.

Bei diesen Regionen handelt es sich um [...] der NUTS-2-Ebene vergleichbare Regionen.

5. [Im Rahmen der interregionalen Zusammenarbeit betrifft die Unterstützung aus dem ERFE das gesamte Gebiet der EU.]¹ Unbeschadet des Artikels 19 Absätze 2 und 3 können die Programme für interregionale Zusammenarbeit das gesamte Gebiet oder Teile des Gebiets der in Absatz 4 Buchstaben a und b genannten Drittländer umfassen.
6. Zur Information sind die Regionen der in den Absätzen 2 und 4 genannten Drittländer oder Gebiete in den in den Absätzen 1 und 3 genannten Listen aufzuführen.

Artikel 4

Mittel für die europäische territoriale Zusammenarbeit

1. [Die Mittel für das Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit" belaufen sich auf 3,48 % der aus den Fonds für den Zeitraum 2014 bis 2020 für Verpflichtungen zugewiesenen und in Artikel 83 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [Allgemeine Verordnung] verfügbaren Gesamtmittel (d. h. insgesamt 11 700 000 004 EUR); sie werden wie folgt aufgeteilt:
 - a) 73,24 % (d. h. insgesamt 8 569 000 003 EUR) für die grenzübergreifende Zusammenarbeit;
 - b) 20,78 % (d. h. insgesamt 2 431 000 001 EUR) für die transnationale Zusammenarbeit;
 - c) 5,98 % (d. h. insgesamt 700 000 000 EUR) für die interregionale Zusammenarbeit.]¹

2. Kooperationsprogramme, die die Regionen in äußerster Randlage betreffen, erhalten nicht weniger als 150 % der ERFE-Unterstützung, die sie im Zeitraum 2007-2013 erhalten haben. Darüber hinaus werden 50 000 000 EUR der Zuweisung für interregionale Zusammenarbeit für die Zusammenarbeit der Regionen in äußerster Randlage reserviert. Im Hinblick auf die thematische Konzentration gilt für diese zusätzliche Mittelzuweisung Artikel 5 Absatz 1.

3. [...]

Die Kommission teilt jedem Mitgliedstaat seinen nach Jahren aufgeschlüsselten Anteil an den Gesamtbeträgen für die grenzübergreifende und transnationale Zusammenarbeit gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b mit. Kriterium für diese jährliche Aufschlüsselung nach Mitgliedstaat ist die Bevölkerung der in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 und in Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 genannten Gebiete.

Auf der Grundlage der mitgeteilten Beträge teilt jeder Mitgliedstaat der Kommission mit, ob und wie er die Übertragungsmöglichkeit nach Artikel 4a genutzt hat; ferner teilt er die sich daraus ergebende Aufteilung der Mittel auf die grenzübergreifenden und transnationalen Programme, an denen der betreffende Mitgliedstaat teilnimmt, mit. Die Kommission nimmt auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten erteilten Informationen mittels Durchführungsrechtsakten einen Beschluss an, in dem eine Liste aller Kooperationsprogramme und der Gesamtbetrag der gesamten Unterstützung aus dem EFRE für jedes Programm enthalten sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 angenommen.

4. [Die Unterstützung aus dem ERFE für grenzübergreifende und die Meeresbecken betreffende Programme im Rahmen des ENI und für grenzübergreifende Programme im Rahmen des IPA wird von der Kommission und den betreffenden Mitgliedstaaten festgelegt.
5. Die Unterstützung aus dem ERFE für alle grenzübergreifenden und die Meeresbecken betreffenden Programme im Rahmen des ENI und des IPA wird gewährt, wenn mindestens der gleiche Betrag über das ENI und IPA bereitgestellt werden. Für diese Entsprechung gilt ein Höchstbetrag, der in der ENI- und der IPA-Verordnung festgelegt wird.
6. Die jährlichen Mittel der EFRE-Unterstützung für die ENI- und IPA-Programme werden für das Haushaltjahr 2014 in die entsprechenden Haushaltslinien dieser Instrumente eingestellt.
7. In den Jahren 2015 und 2016 wird der jährliche EFRE-Beitrag zu den ENI- und IPA-Programmen, für den der Kommission bis zum 30. Juni kein Programm im Rahmen der grenzübergreifenden und die Meeresbecken betreffenden ENI- und IPA-Programme übermittelt wurde, den internen Programmen für grenzübergreifende Zusammenarbeit gemäß Absatz 1 Buchstabe a zugeordnet, an denen der betreffende Mitgliedstaat teilnimmt.

Wenn es am 30. Juni 2017 immer noch grenzübergreifende und die Meeresbecken betreffende ENI- und IPA-Programme gibt, die der Kommission nicht übermittelt wurden, wird die gesamte in Absatz 4 genannte Unterstützung aus dem ERFE für die verbleibenden Jahre bis 2020 den internen Programmen für grenzübergreifende Zusammenarbeit gemäß Absatz 1 Buchstabe a zugeordnet, an denen der betreffende Mitgliedstaat teilnimmt.
8. Die in Absatz 4 genannten grenzübergreifenden und die Meeresbecken betreffenden, von der Kommission gebilligten Programme werden eingestellt, wenn

- a) keines der unter das Programm fallenden Partnerländer die entsprechende Finanzierungsvereinbarung bis zu der in der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [ENI-Verordnung] bzw. in der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [IPA-Verordnung] festgelegten Frist unterzeichnet hat oder
- b) das Programm aufgrund von Problemen in den Beziehungen zwischen den teilnehmenden Ländern nicht durchgeführt werden kann.

In diesem Fall wird die in Absatz 4 genannte, den noch nicht gebundenen Jahrestanchen entsprechende Unterstützung aus dem ERFRE auf Antrag des betreffenden am Programm teilnehmenden Mitgliedstaates dem internen Programm für grenzübergreifende Zusammenarbeit gemäß Absatz 1 Buchstabe a zugewiesen.]¹

9. **[EFRE-Mittel für Kooperationsprogramme, die die Regionen in äußerster Randlage betreffen, können durch finanzielle Mittel aus dem Europäischen Entwicklungsfonds im Einklang mit der Finanzregelung [(EU) Nr. (EEF)] und/oder des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit ergänzt werden. Die Mitgliedstaaten und die Drittländer oder Gebiete, die an diesen Kooperationsprogrammen teilnehmen, sehen einen Koordinierungsmechanismen auf geeigneter Ebene vor, wie er in den jeweiligen Kooperationsprogrammen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer i der vorliegenden Verordnung festgelegt ist.]**¹

¹ Zu einem späteren Zeitpunkt zu überprüfen, wenn weitere Informationen der Kommission zu den Fragen der Koordinierung zwischen dem EFRE und externen Finanzinstrumenten sowie dem EEF vorliegen. Der Text wird vom Juristischen Dienst des Rates geprüft.

Artikel 4a

Jeder Mitgliedstaat kann bis zu 15 % seiner Mittelzuweisung für eine der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Komponenten auf die andere Komponente übertragen.

KAPITEL III

PROGRAMMPLANUNG

Artikel 11

Auswahl der Vorhaben

1. Der in Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr./2012 [Allgemeine Verordnung] genannte Monitoringausschuss wählt die Vorhaben für die Kooperationsprogramme aus. **Der Monitoringausschuss kann für die Auswahl der Vorhaben eine unter seiner Verantwortung handelnde Lenkungsgruppe einsetzen.**
2. Vorhaben, die im Rahmen der grenzübergreifenden und der transnationalen Zusammenarbeit ausgewählt werden, umfassen Empfänger aus mindestens zwei Teilnehmerländern, von denen mindestens einer aus einem Mitgliedstaat stammt. Ein Vorhaben kann in einem einzigen Land ausgeführt werden, wenn **grenzüberschreitende oder transnationale Auswirkungen und Vorteile ausgewiesen sind.**

Vorhaben im Rahmen der interregionalen Zusammenarbeit nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben a und b umfassen Empfänger aus mindestens drei Ländern, von denen mindestens zwei Mitgliedstaaten sind.

Die oben genannten Bedingungen gelten nicht für Vorhaben im Rahmen von grenzübergreifenden Programmen zwischen Nordirland und den Grenzbezirken Irlands zur Förderung von Frieden und Versöhnung gemäß Artikel 6 Buchstabe c.

3. Ungeachtet Absatz 2 kann sich ein EVTZ oder ein anderer Rechtsträger, der nach dem Recht eines der Teilnehmerländer etabliert ist, als Alleinempfänger für ein Vorhaben bewerben; Voraussetzung ist dabei, dass sie von Behörden oder Einrichtungen aus mindestens zwei Teilnehmerländern im Falle der grenzübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit und aus mindestens drei Teilnehmerländern im Falle der interregionalen Zusammenarbeit eingerichtet wurden.
4. Die Empfänger arbeiten bei der **Entwicklung und** Umsetzung [...] **der Vorhaben** zusammen. **Ferner arbeiten sie entweder bei der** personellen Ausstattung **oder der** Finanzierung der Vorhaben zusammen. **Abweichend hiervon müssen bei Vorhaben im Rahmen von Programmen zwischen Regionen in äußerster Randlage und Drittländern oder Gebieten nur zwei dieser Bedingungen erfüllt sein.**
5. Die Verwaltungsbehörde liefert dem federführenden Empfänger bzw. dem Alleinempfänger für jedes Vorhaben ein Dokument, in dem die Bedingungen für die Unterstützung des Vorhabens aufgeführt sind; dazu gehören besondere Anforderungen an die im Rahmen des Vorhabens zu erstellenden Produkte bzw. zu liefernden Leistungen, der Finanzierungsplan und die Durchführungsfrist.

Artikel 12

Empfänger

1. Wenn es in einem Kooperationsprogramm für ein Vorhaben zwei oder mehr Empfänger gibt, benennen die Empfänger zusammen einen federführenden Empfänger.
2. Der federführende Empfänger hat folgende Aufgaben:
 - a) Er erstellt, zusammen mit den anderen Empfängern, eine Vereinbarung, die Bestimmungen enthält, die unter anderem die wirtschaftliche Verwaltung der für das Vorhaben bereitgestellten Mittel gewährleisten, sowie Vorkehrungen für die Wiedereinzahlung rechtsgrundlos gezahlter Beträge;

- b) er trägt die Verantwortung für die Durchführung des gesamten Vorhabens;
- c) er stellt sicher, dass die von den Empfängern gemeldeten Ausgaben bei der Durchführung des Vorhabens angefallen sind und den Maßnahmen, die von allen Empfängern vereinbart wurden, **und dem Dokument** entsprechen, **das die Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 11 Absatz 5 ausgestellt hat;**
- d) er **stellt sicher**, dass von anderen Empfängern gemeldete Ausgaben von einem Kontrolleur bzw. mehreren Kontrolleuren **nachgeprüft** wurden, wenn diese Prüfung nicht von der Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 22 Absatz 3 durchgeführt wurde.
3. **Sofern in den Vereinbarungen gemäß Artikel 12 Absatz 2 nichts anderes festgelegt wurde, stellen** die federführenden Empfänger sicher, dass die anderen Empfänger den Gesamtbetrag der öffentlichen Unterstützung so schnell wie möglich und in vollem Umfang erhalten. Der den anderen Empfängern zu zahlende Betrag wird durch keinerlei Abzüge, Einbehalte, später erhobene spezifische Abgaben oder Ähnliches verringert.
4. Der federführende Empfänger hat seinen Sitz in einem Mitgliedstaat, **der an dem Kooperationsprogramm teilnimmt [...]. Die Mitgliedstaaten und Drittländer oder Gebiete, die an einem Kooperationsprogramm teilnehmen, können [nach Maßgabe der gemäß Artikel 28 festgelegten Bedingungen] vereinbaren, dass der federführende Empfänger seinen Sitz in einem an dem betreffenden Kooperationsprogramm teilnehmenden Drittland oder Gebiet haben darf, sofern die Verwaltungsbehörde davon überzeugt ist, dass der federführende Empfänger die Aufgaben gemäß den Absätzen 2 und 3 ausführen kann und dass die Anforderungen in Bezug auf Verwaltung, Überprüfung und Prüfung erfüllt sind.**

Alleinempfänger sind in einem Mitgliedstaat, der an dem Kooperationsprogramm teilnimmt eingetragen. Sie dürfen in einem nicht an dem Kooperationsprogramm teilnehmenden Mitgliedstaat eingetragen sein, sofern die Bedingungen nach Artikel 11 Absatz 3 erfüllt sind.

Kapitel IV

MONITORING UND EVALUIERUNG

Artikel 13

Durchführungsberichte

1. Bis zum 30. **Juni** 2016 und bis zum 30. **Juni** jedes Folgejahrs bis einschließlich 2022 übermittelt der Verwaltungsbehörde der Kommission einen jährlichen Bericht gemäß Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [Allgemeine Verordnung]. Der 2016 eingereichte Bericht deckt die Haushaltsjahre 2014 und 2015 sowie den Zeitraum zwischen dem Anfangsdatum für die Förderfähigkeit der Ausgaben und dem 31. Dezember 2013 ab.
2. Die jährlichen Durchführungsberichte erhalten folgende Informationen:
 - a) Durchführung des Kooperationsprogramms im Einklang mit Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [Allgemeine Verordnung];
 - b) **gegebenenfalls** Fortschritte bei der Vorbereitung und Durchführung von Großprojekten und gemeinsamen Aktionsplänen.

3. Der 2017 und 2019 zu übermittelnde jährliche Durchführungsbericht enthält und bewertet die gemäß Artikel 44 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr.[...]/2012 [Allgemeine Verordnung] verlangten Informationen und die Informationen gemäß Absatz 2 sowie **die Informationen zu den in den Buchstaben c, f und h genannten Aspekten, wobei die Berichte je nach Inhalt und Zielen der operationellen Programme zusätzliche Angaben zu den folgenden weiteren Aspekten enthalten können:**
- a) Fortschritt bei der Durchführung des integrierten Ansatzes zur territorialen Entwicklung, einschließlich nachhaltiger Stadtentwicklung, und der lokalen Entwicklung unter Federführung der Gemeinden im Rahmen des operationellen Programms;
 - b) Fortschritt bei der Durchführung von Maßnahmen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Behörden und Empfänger bei der Verwaltung und Nutzung des ERFE;
 - c) Fortschritt bei der Umsetzung des Evaluierungsplans und des Follow-up für die bei der Evaluierung gemachten Feststellungen;
 - d) die spezifischen, bereits getroffenen Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und zur **Förderung der Nicht**diskriminierung, einschließlich Zugänglichkeit für Personen mit einer Behinderung, und **der getroffenen** Vorkehrungen zur Gewährleistung der Berücksichtigung des Gleichstellungsaspektes im operationellen Programm oder in den Vorhaben;
 - e) Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung;
 - f) Ergebnisse der im Rahmen der Kommunikationsstrategie durchgeführten Informations- und Öffentlichkeitsmaßnahmen;
 - g) [...]Fortschritte bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich soziale Innovation;
 - h) Einbindung von Partnern in Durchführung, Monitoring und Evaluierung des Kooperationsprogramms.

4. Die jährlichen und abschließenden Durchführungsberichte werden nach den von der Kommission mittels Durchführungsrechtsakten gebilligten Modellen erstellt. Diese Durchführungsrechtsakte werden **nach** dem **Prüf**verfahren gemäß Artikel 30 Absatz **3** angenommen.

Artikel 14

Jährliche Überprüfung

Die jährliche Überprüfungssitzung wird gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. [...]/2012 [Allgemeine Verordnung] organisiert.

Wenn keine jährlich Überprüfungssitzung gemäß Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. [...]/2012 [Allgemeine Verordnung] organisiert wird, kann die jährliche Überprüfung schriftlich durchgeführt werden.

KAPITEL VIII

FINANZVERWALTUNG

Artikel 28

Teilnahme von Drittländern

[Detaillierte Regeln für Finanzverwaltung, Programmplanung, Monitoring, Evaluierung und Kontrolle der Beteiligung von Drittländern an Kooperationsprogrammen für transnationale und interregionale Zusammenarbeit nach Artikel 3 Absatz 4 zweiter Unterabsatz und Absatz 5 werden im entsprechenden Kooperationsprogramm und/oder der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung zwischen der Kommission, den einzelnen Drittländern und dem Mitgliedstaat festgelegt, in dem Verwaltungsbehörde des entsprechenden Kooperationsprogramms angesiedelt ist.]¹

¹ Zu einem späteren Zeitpunkt zu überprüfen, wenn weitere Informationen der Kommission insbesondere zu den Fragen der Koordinierung zwischen den betreffenden EU-Fonds und zum Status der genannten Finanzierungsvereinbarung vorliegen. Der Text wird noch vom Juristischen Dienst des Rates geprüft.